

Befehl

des Obersten Chéfs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

25. Februar 1946

Nr. 62

Berlin

Kredithilfe für die Neubauern

Um den Wünschen des Blockes der antifaschistischen Parteien hinsichtlich der Unterstützung der Bauernwirtschaften, denen bei Durchführung der Bodenreform Grundbesitz zugeteilt wurde, entgegenzukommen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Entwicklung der Landwirtschaft und der zukünftigen Sicherung einer festen Basis der Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands,

befehle ich

den Präsidenten der Provinzen und der Länder, den Landräten und Bürgermeistern:

1. durch Provinz-, Stadt- und Kreisbanken eine Kredithilfe für Bauernwirtschaften zu organisieren, die Grundbesitz bei Durchführung der Bodenreform erhalten haben;
2. die Provinz-, Stadt- und Kreisbanken anzuweisen, sich bei Gewährung von Darlehen durch folgende Richtlinien leiten zu lassen:
 - a) Die Darlehen sind nach Anweisung der örtlichen Selbstverwaltungen für den Kauf von Saatgut und Düngemitteln, für den Erwerb von lebendem und totem landwirtschaftlichem Inventar und für den Bau der notwendigen Wirtschafts- und Wohngebäude zu gewähren. Die Höhe des Darlehens für eine Bauernwirtschaft soll 1500 Mark nicht übersteigen.
 - b) Die Darlehen sind bis zu fünf Jahren zu einem Jahreszinssatz von 3 Prozent zu gewähren. Die Gewährung der Darlehen erfolgt sowohl unmittelbar an einzelne neu organisierte und Kleinbauernwirtschaften, als auch an kooperative Genossenschaften und ihre Zentralkassen zur Ausleihung von Darlehen an die einzelnen Bauernwirtschaften. Falls erforderlich, können Darlehen auf Anweisung der örtlichen Selbstverwaltungen auch an die Ausschüsse zur gegenseitigen Bauernhilfe gewährt werden.
 - c) Die Gesamtsumme der gemäß diesem Befehl gewährten Darlehen darf 10 Prozent der Bankpassiva nicht übersteigen.

Bei unzureichenden Mitteln in Stadt- und Kreisbanken wenden sich diese an die Provinzbank, die ihnen Kredit gewährt. Die Gesamtsumme der Darlehen für den Bedarf der Landwirtschaft darf 10 Prozent der Gesamtpassiva der Banken in den betreffenden Provinzen oder Ländern nicht überschreiten.